Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs

Geschäfts-Nr.: PS260112-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Oberrichter Dr. E. Pahud sowie Gerichtsschreiberin Dr. S. Scheiwiller

Beschluss vom 14. September 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

gegen

B._____ AG,
Beschwerdegegnerin

betreffend **Pfändungsankündigung**
(Beschwerde über das Betreibungsamt Volketswil)

Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 23. Februar 2026 (CB260005)

Erwägungen:

1.

1.1 Die Beschwerdegegnerin leitete gegen die Beschwerdeführerin aufgrund offener C._____-Prämienrechnungen eine Betreibung für eine Forderung von Fr. 1'816.60 zzgl. Zinsen und Kosten ein (act. 6/2/1). Den seitens der Beschwerdeführerin erhobenen Rechtsvorschlag hob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 21. Oktober 2025 auf (vgl. act. 6/3/2). Das Fortsetzungsbegehren ging am 21. Januar 2026 beim Gemeindeammann- und Betreibungsamt Volketswil (fortan Betreibungsamt) ein (vgl. act. 6/3/1). Gleichentags kündigte das Betreibungsamt der Beschwerdeführerin die Pfändung an (vgl. act. 6/2/3). Nachdem die Beschwerdeführerin zum Pfändungsvollzug nicht erschienen war, wurde sie mit Verfügung des Betreibungsamtes vom 27. Januar 2026 dazu aufgefordert, unverzüglich, bis spätestens jedoch am 3. Februar 2026, zu erscheinen (vgl. act. 6/2/6). Gegen diese Vorladung erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der unteren kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Bezirksgerichtes Uster (fortan Vorinstanz). Sie machte dabei im Wesentlichen geltend, die vorstehend erwähnte Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 21. Oktober 2025 sei unvollständig gewesen. So habe die zweite Seite mit Rechtsmittelbelehrung gefehlt. Sie sei daher ungültig und die darauf folgende Pfändungsankündigung nicht rechtmässig. Mit der Pfändung sei bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids des "Verwaltungsgerichts Winterthur" in dieser Sache zuzuwarten (vgl. act. 6/1). Die Vorinstanz wies die Beschwerde mit Urteil vom 23. Februar 2026 ab (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/6).

1.2 Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. März 2026 fristgerecht Beschwerde bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs und beantragt die Nichtig- bzw. Ungültigerklärung der vorstehend erwähnten Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 21. Oktober 2025, die Rückgängigmachung der Pfändung sowie eine detaillierte Abrechnung der Pfändung (act. 2 S. 2; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 6/7).

1.3 Mit Schreiben vom 6. Juli 2026 (Eingangsdatum) teilte der Betreibungsbeamte mit, dass die der strittigen Betreibung zu Grunde liegende Forderung bereits

am 11. Februar 2026 durch die Schuldnerin bezahlt und die Betreibung am 23. Februar 2026 durch die Gläubigerin zurückgezogen worden sei (act. 8).

1.4 Mit Verfügung vom 7. Juli 2026 wurde der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme zum besagten Schreiben des Betreibungsamtes eingeräumt (vgl. act. 9). Die Beschwerdeführerin nahm in der Folge fristgerecht Stellung. Darin bringt sie namentlich vor, die vom Betreibungsamt genannte Bezahlung sei nicht freiwillig erfolgt. Vielmehr habe sie aufgrund der seitens des Betreibungsamtes angedrohten Abholung durch die Polizei bezahlt. Ferner stellt sie sich erneut auf den Standpunkt, die Verfügung der Beschwerdegegnerin sei unvollständig bzw. mangelhaft und die anschliessende Pfändungsankündigung sei daher unrechtmässig gewesen (act. 11; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 10/1).

1.5 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. act. 6/1-7).

2.

2.1 Damit auf ein Rechtsmittel überhaupt eingetreten werden kann, müssen die Prozessvoraussetzungen nach Art. 59 ZPO erfüllt sein. Insbesondere muss ein schutzwürdiges Interesse vorliegen, deren Vorliegen das Gericht bzw. die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen zu prüfen hat (Art. 60 ZPO i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; vgl. BK ZPO-STÄHLE/ZINGG, 2. A. 2026, Art. 60 N 20d). Dementsprechend setzt auch die Ergreifung einer Beschwerde an die obere kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 18 SchKG ein schutzwürdiges Interesse voraus. Die Beschwerde muss einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen: Die Korrektur im Sinn eines Zurückkommens auf die angefochtene Handlung muss noch möglich sein. Dies setzt i.d.R. voraus, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren noch im Gang und die Belastung gegenwärtig bzw. die Unterlassung nachholbar ist (BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, 3.A. 2021, Art. 17 N 7 m.w.H.). Fehlt das schutzwürdige Interesse, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO).

2.2 Gemäss Schreiben des Betreibungsamtes vom 6. Juli 2026 hat die Beschwerdeführerin die der Betreibung zugrundeliegende Forderung der Beschwerdegegnerin am 11. Februar 2026 bezahlt und die Beschwerdegegnerin die be-

sagte Betreibung am 23. Februar 2026 zurückgezogen (act. 8). Der angefochtene Entscheid erging ebenfalls am 23. Februar 2026 (act. 5). Die Beschwerdeführerin erhob am 16. März 2026 Beschwerde an das Obergericht (act. 2). In zeitlicher Hinsicht erfolgte die Beschwerde damit nach dem Rückzug der Betreibung. Dass die Schuld bezahlt und die Betreibung zurückgezogen wurde, bleibt seitens der Beschwerdeführerin unbestritten (act. 11). Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Zwangsvollstreckungsverfahren seit dem Rückzug nicht mehr läuft bzw. kein Pfändungsvollzug mehr droht. Dass die Bezahlung gemäss der Beschwerdeführerin nicht freiwillig, sondern infolge angedrohter Abholung durch die Polizei erfolgte, ist unbehelflich. Bei Fernbleiben des Schuldners von der Pfändung ist das Hinzuziehen der Polizei bzw. eine entsprechende Androhung zulässig (vgl. Art. 91 Abs 2 SchKG).

2.3 Nach dem Gesagten hatte die Beschwerdeführerin bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde kein Rechtsschutzinteresse an deren Beurteilung. Es fehlt damit an einer Prozessvoraussetzung, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

3. Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind keine Kosten zu erheben (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Gemäss Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage einer Kopie von act. 11, an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Volketswil, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. S. Scheiwiller

versandt am: